

Standesinitiative:

Einführung einer Einheitssteuer (Flat tax)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 12. Juli 2005, RRB Nr. 2005/1561

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Formelle Grundlagen	3
2.1	Institut der Standesinitiative	3
2.2	Zuständigkeit	3
3.	Die Standesinitiative	3
3.1	Initiativtext	3
3.2	Begründung der Motionärin.....	3
3.3	Ergänzende Argumente des Regierungsrates	4
4.	Rechtliches	4
5.	Antrag	5
6.	Beschlussesentwurf	7

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über eine Standesinitiative betreffend Einführung einer Einheitssteuer (Flat tax).

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. Februar 2005 haben Sie eine Motion der Fraktion FdP/JL erheblich erklärt. Gemäss dieser reicht der Kanton Solothurn eine Standesinitiative zur Einführung eines massiv vereinfachten Steuersystems (Flat tax) ein.

2. Formelle Grundlagen

2.1 Institut der Standesinitiative

Nach Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹⁾ (BV) steht jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Gegenstand der Initiative sind Regelungen, die in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fallen. Das vorliegende Begehren um Einführung einer Einheitssteuer gehört gemäss Art. 129 BV zu diesem Kompetenzbereich.

2.2 Zuständigkeit

Nach Art. 76 Abs. 1 lit. g der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986²⁾ (KV) übt der Kantonsrat die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten Mitwirkungsrechte aus.

3. Die Standesinitiative

3.1 Initiativtext

Das heutige Steuersystem auf Ebene Bund ist massiv zu vereinfachen. Der Kanton Solothurn überweist eine Standesinitiative zur Einführung eines massiv vereinfachten Steuersystems (Flat tax) mit 1 – 3 Tarifstufen und maximal 1 – 3 Abzugsmöglichkeiten. Die bundesgesetzlichen Grundlagen sind entsprechend anzupassen.

3.2 Begründung der Motionärin

Das heutige Steuersystem ist kompliziert, nicht transparent und unübersichtlich. Für den Steuerpflichtigen und für die Vollzugsbeamten, ja selbst für die Steuerberater ist es längst eine Zumutung geworden, sich in diesem Dickicht von Regeln und Fallstricken zurechtzufinden. Auch wer unbeabsichtigt etwas Unkorrektes tut, muss seine Unkenntnis mit hohen Steuerzahlungen büssen. Zudem sind

¹⁾ SR 101.

²⁾ BGS 111.1.

unsere Grenzsteuersätze in der Schweiz viel zu hoch, so dass immer mehr gute Steuerzahler, auch mit mittleren Einkommen, alle Möglichkeiten der legalen Steuerumgehung ausnützen und dadurch das Steuersubstrat stagniert, ja sogar zurückgeht.

3.3 Ergänzende Argumente des Regierungsrates

Wir stimmen der vorstehenden Beurteilung im Grundsatz zu, dass das schweizerische Steuersystem kompliziert und unübersichtlich geworden ist. Schuld daran trägt zu einem guten Teil, dass die Steuern, deren Zweck darin besteht, die Mittel für die Aufgaben der öffentlichen Gemeinwesen zu beschaffen, für zahlreiche andere Zwecke eingesetzt oder gar missbraucht werden. Um nur wenige Beispiele zu nennen, sollen über das Steuerrecht Altersvorsorge, Wohneigentum, Energiesparen oder Spenden an gemeinnützige Organisationen gefördert werden. Für jeden dieser Zwecke mag es gute Gründe geben. Aber jeder zusätzliche Abzug, jeder neue Steueraufschub macht das System komplizierter und auch missbrauchsanfälliger. Missbräuche wiederum rufen nach (gesetzlichen) Schranken, was die Sache weiter verkompliziert.

Jeder neue Abzug verkürzt die steuerliche Bemessungsgrundlage. Wenn die öffentlichen Haushalte trotzdem zu ihrem Geld kommen wollen, müssen die Steuersätze erhöht werden. Das wiederum verstärkt den Anreiz, Einkünfte in steuerfreier (z.B. privater Kapitalgewinn) oder in steuerlich schwer fassbarer Form (z.B. Gehaltsnebenleistungen, fringe benefits) zu beziehen oder zusätzliche Abzüge zu beanspruchen. Steuerlücken werden konsequent ausgenützt, bis hin zum Missbrauch. Das setzt die Spirale der Missbrauchsbekämpfung weiter in Bewegung.

Hinzu kommt, dass das Leben, die Gesellschaft und die Wirtschaft wesentlich schnelllebiger und komplizierter geworden sind. Diesbezüglich ist das Steuerrecht bloss ein Abbild der realen Welt. Ein weiterer Grund dafür ist auch das Verlangen nach Gerechtigkeit. Denn einfache, schematische und pauschale Lösungen stimmen selten mit dem Ideal der Gerechtigkeit überein.

Die Flat Tax sieht eine Abkehr von der Bemessungsgrundlage der herkömmlichen Einkommenssteuer hin zu einer Konsumorientierung vor. Anstelle der Einkommenserzielung wird die Einkommensverwendung einmal mit einem konstanten Steuersatz an der Quelle belastet. Die Flat Tax unterscheidet zwischen Unternehmens- und Haushaltsseite. Auf der Unternehmensseite wird die Cash-Flow-Steuer erhoben, die sich an den realen Zahlungsströmen orientiert. Auf der Haushaltsseite wird eine Lohnsteuer (Löhne, Gehälter, Pensionen) erhoben. Die Besteuerung von Zinsen und anderen Vermögenserträgen entfällt. Abzüge werden bis auf einen Freibetrag, mit dem den Familienlasten Rechnung getragen wird, keine gewährt.

Eine derart ausgestaltete Steuer, die das schweizerische Steuersystem radikal umkrempelt, macht nur Sinn, wenn sie gesamtschweizerisch eingeführt und für die Privaten als Lohnsteuer ausgestaltet wird. Diese Steuerordnung muss sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuern gelten, wenn sie administrative Vereinfachungen bewirken und das System nicht zusätzlich verkomplizieren soll. Das setzt die Änderung der entsprechenden Bundesgesetze voraus.

4. Rechtliches

Kantonsratsbeschlüsse über die Einreichung von Standesinitiativen unterliegen nicht dem Referendum (Art. 37 Abs. 1 lit. e KV).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Standesinitiative: Einführung einer Einheitssteuer (Flat tax)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹⁾, Art. 76 Abs. 1 lit. g der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1561), beschliesst:

1. Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten:

Das heutige Steuersystem auf Ebene Bund ist massiv zu vereinfachen. Der Kanton Solothurn überweist eine Standesinitiative zur Einführung eines massiv vereinfachten Steuersystems (Flat tax) mit 1 – 3 Tarifstufen und maximal 1 – 3 Abzugsmöglichkeiten. Die bundesgesetzlichen Grundlagen sind entsprechend anzupassen.

2. Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei

Finanzdepartement (2)

Steueramt (5)

¹⁾ SR 101.

²⁾ BGS 111.1.